

Bericht

des Landes-Ausschusses, betreffend den Voranschlag des k. k. Landes Schulrathes über die im Jahre 1901 aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen.

Hoher Landtag!

Mit Zuschrift vom 21. November de präs. 6. Dezember d. J. Z. 1312 übermittelte der k. k. Landes Schulrath auf Grund der §§ 47 und 49 des Schulerhaltungsgesetzes vom 28. August 1899 L. G. Bl. Nr. 47 und des § 76 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes L. G. Bl. Nr. 48, den Voranschlag über die im Jahre 1901 aus Landesmitteln zu deckenden Schulauslagen mit dem Ersuchen, denselben dem hohen Landtage zur competenten Erledigung in Vorlage zu bringen.

Der Voranschlag umfasst folgende Posten:

a) Zur Deckung der Kosten für Abhaltung der Bezirkslehrer- konferenzen und der ev. abzuhaltenden Landeslehrerkonferenz	1.200 K
b) Zuschuß zu dem Lehrerpensionsfond zur Deckung der Abgänge	6.984 "
c) Landesbeitrag zu den Schulerhaltungskosten nach § 47 des Schulerrichtungsgesetzes vom 28. August 1899	84.000 "
	<u>Gesamtsumme: 92.184 K</u>

Hiezu ist Folgendes zu bemerken:

ad Post 1. Die für Abhaltung der Lehrerkonferenzen eingestellte Summe wurde gegenüber dem Vorjahre um 40 K erhöht, beziehungsweise auf 1200 K abgerundet und entspricht den in der letzten Jahren für die Bezirkslehrerkonferenzen erwachsenen Kosten und dem tatsächlichen Erfolge für die letzte abgehaltene Landeslehrerkonferenz.

ad Post 2. In dem dem Voranschlage beigelegten Detailausweis wird Erfordernis und Bedeckung des Lehrerspensionsfondes aufgeführt wie folgt:

A. Einnahmen:

1. Activinteressen (Notenrente per 168.000 K)	7.056 K
2. Gewinn vom Schulbücherverschleiß	240 "
3. Gebühren aus den Verlassenschaften	20.000 "
4. Gehaltstagen der Lehrer	7.000 "
Summe der Einnahmen	34.296 K

B. Ausgaben:

1. Ruhegehälter für Lehrer	27.000 K
2. Pensionen für Lehrerswitwen	11.880 "
3. Erziehungsbeiträge für Lehrers-Waisen	1.800 "
4. Regiekosten	600 "
Summe der Ausgaben	41.280 K

Werden von den Ausgaben die Einnahmen per	34.296 "
in Abzug gebracht, so ergibt sich ein Abgang von	6.984 K

Die Activinteressen sind in gleicher Höhe wie im Vorjahre eingesetzt, ebenso der Gewinn vom Schulbücherverschleiß.

Der hinsichtlich der Gebühren von Verlassenschaften eingestellte Betrag von 20.000 K beruht auf dem für die ersten 10 Monate des laufenden Jahres ermittelten Ertragnisse. In der Zeit vom 1. Jänner bis Ende October d. J. wurden Schulbeiträge im Gesamtbetrage von 15.926 K 04 h vorgeschrieben, sonach entfallen durchschnittlich auf einen Monat 1592 K 60 h, daher für die Monate November und December circa 3185 K 20. Demnach wird sich das Ertragnis des Schulbeitrages im Jahre 1900 auf ungefähr 19.111 K und sonach immerhin um 10.000 K höher belaufen, als für dieses Jahr angenommen worden war. Voraussichtlich wird sich aber das Ertragnis im Jahre 1901 noch etwas höher stellen als im Jahre 1900, da in letzterem Jahre noch eine Anzahl von aus der Zeit vor dem Inzultreten des Gesetzes vom 30. August 1898 angefallenen Verlassenschaften und daher noch nach der alten Vorschrift bemessenen Verlassenschaftsgebühren zur Einzahlung gelangt sind, und es kann daher die Einsetzung von 20.000 K nicht als zu hoch gegriffen erscheinen.

Die Erhöhung der Post „Gehaltstagen der Lehrer“ ist in Rücksicht auf den Zuwachs an Dienstalterszulagen u. s. w. gerechtfertigt.

Die im Vorjahre noch eingesetzte Einnahmepost „Schulabsenzstrafgelder“, welche die Rückstände aus früheren Jahren betraf, mußte im Grunde des § 31 des Gesetzes vom 28. August 1899 L. G. Bl. Nr. 47 entfallen, weil die bezüglichen Strafbeträge seit Inkrafttreten des bezogenen Gesetzes zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schulen verwendet werden.

Die Ausgabeposten 1, 2 und 3 haben gegenüber den Ansätzen des Vorjahres mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Zuwachs eine wenn auch nicht bedeutende Erhöhung erfahren. Ausgabepost 4 dient als Remuneration für die zufolge der Ministerial-Verordnung vom 18. März 1900 zur Bewältigung der rechnungsmäßigen Agenden nothwendig gewordenen Hilfskraft beim k. k. Statthalterei-Rechnungs-Departement in Innsbruck.

ad Post 3. Der nach § 47 des Schülerhaltungsgesetzes zu leistende Landesbeitrag entspricht in der in dem Voranschlag eingesetzten Höhe von 84.000 K dem vom hohen Landtage beschlossenen Landesvoranschlage pro 1900, dem vom Landesauschusse verfassten Voranschlage pro 1901 und den thatsächlichen Erfordernissen für das Jahr 1900.

Für die Deckung der nach dem Voranschlage des k. k. Landes Schulrathes für das Jahr 1901 entfallenden Schulauslagen ist bereits in dem dem hohen Landtage unterbreiteten Landesvoranschlage pro 1901 in hinreichender Weise vorgesorgt.

Der Landes-Ausschuss stellt den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

„Der Voranschlag des k. k. Landes Schulrathes über die aus Landesmitteln im Jahre 1901 zu bestreitenden Schulauslagen mit einem Erfordernis von 92.184 K wird genehmigt.

Dregenz, am 13. December 1900.

Der Landes-Ausschuss.

Martin Thurnher, Referent.

